

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze des Marktes Weisendorf

Rechtsgrundlagen: Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993, zuletzt
geändert durch Gesetz vom 26.07.1997

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	17.09.2001	28.11.2001	01.01.2002
1. Änderung § 6 Abs. 3	09.10.2018	17.10.2018	24.10.2018

Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze des
Marktes Weisendorf vom 17. September 2001

Der Markt Weisendorf erläßt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Markt Weisendorf einschließlich der Gemeindeteile vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Weisendorf.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Weisendorf unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen, gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen und die vom Markt Weisendorf unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten, sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (4) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Weisendorf unterhalten werden.

§ 2
Recht und Benützung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3
Benützungsumfang der Kinderspielplätze

- (1) Auf den Kinderspielplätzen darf von Anfang Oktober bis Ende April von 9.00 bis 18.00 Uhr und von Anfang Mai bis Ende September von 9.00 bis 20.00 Uhr gespielt werden.
- (2) Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung; sie müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.

§ 4
Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielplätze dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere verboten:
 1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervor sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des Marktes Weisendorf oder seiner Beauftragten.
 2. Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder sie koten zu lassen; auf die Kinderspielplätze Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen.
 3. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 4. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Wasserflächen zu beschädigen.
 5. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden.
 6. Papier und andere Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzwerfen.
 7. Grillgeräte zu benützen, Gartenparties zu feiern, offene Feuerstellen zu errichten.
 8. Das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen.
 9. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
 10. Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zum dortigen übermäßigen Genuss zu verbringen.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den Grünanlagen oder auf den Kinderspielplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufrufung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 6 Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung vom Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Bewilligung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7 Benützungssperre

- (1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden.
- (2) Die Benützung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterungen nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8 **Vollzugsanordnungen**

- (1) Die Gemeindeverwaltung und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 **Platzverweis und Betretungsverbot**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder dorthin Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen und der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 **Haftungsbeschränkung**

Die Benützung der Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Weisendorf haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 **Zuwiderhandlung**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € (§ 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitsgesetzes) belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Grünanlagen und Kinderspielplätze entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 behandelt,
2. die in § 4 Abs. 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
3. den in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 genannten Verboten zuwiderhandelt,
4. der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt,
5. einer Benützungssperre gemäß § 7 zuwiderhandelt,
6. einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet
oder
7. einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 12 **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Weisendorf beseitigt werden.

Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn

- der Pflichtige nicht erreichbar ist oder
- wenn Gefahr in Verzug besteht oder
- wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. August 1998 außer Kraft.

1. Änderungssatzung vom 09.10.2018
zur
Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze
des Marktes Weisendorf
Vom 17. September 2001

Der Markt Weisendorf erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist

§ 1
Änderung zu § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für gemeindliche Veranstaltungen sowie für traditionelle Feiern der Dorfgemeinschaften ist eine Ausnahmebewilligung zu erteilen. Von dem in § 4 Abs. 3 Nr. 1,7,8,9 und 10 genannten Verboten ist für die in § 6 Abs. 3 Satz 1 genannten Veranstaltungen eine Befreiung zu erteilen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiendorf, 09.10.2018
MARKT WEISENDORF

Heinrich Süß
Erster Bürgermeister